

Dr. iur. Elisabeth Bürgi Bonanomi, Rechtsanwältin
Co-Head Impact Area Sustainability Governance
Dozentin Recht & Nachhaltige Entwicklung
Centre for Development and Environment (CDE), Universität Bern

Dr. iur. Charlotte Sieber-Gasser, MA in Development Studies
Senior Researcher, Trade & Sustainability, IHEID Geneva
Dozentin Wirtschaftsvölkerrecht & Recht der nachhaltigen Entwicklung
Universitäten Zürich und Luzern

Bern, Mai 2022

Call for Contributions / Expression of Interest

SVIR-SSDI¹ / ILA² – Swiss Branch

Workshop & Gründung der Fachgruppe «Recht & Nachhaltige Entwicklung»

23. September 2022, 9.15-12.15 Uhr; anschliessend Stehlunch

Ort: Centre for Development and Environment CDE, Universität Bern, 220

Nachhaltige Entwicklung im Recht?

Die Nachhaltigkeitsdebatte hat einen gesellschaftlichen Lernprozess angestossen, der das Augenmerk der Politik und des Rechts auf die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft und der Wirtschaft lenkt. Der Begriff der Nachhaltigkeit wurde schon früh in der Forstwirtschaft verwendet, um den langfristigen Erhalt der Waldressourcen zu sichern. Angelehnt daran und angestossen durch den Brundtland-Bericht hat sich auf internationaler Ebene der Begriff der nachhaltigen Entwicklung durchgesetzt, der die Sicherung menschlicher Bedürfnisse und die Notwendigkeit, die Umweltgrenzen zu beachten, miteinander verknüpft («concept of needs & idea of limitations»). Seit den 90er Jahren wurde das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung an diversen Konferenzen der Vereinten Nationen weiter vertieft. Schliesslich hat die Nachhaltigkeitsdebatte mit der Verabschiedung der «Sustainable Development Goals (SDGs)» durch die UNO-Generalversammlung im Jahr 2015 an Dynamik gewonnen.

¹ Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht <https://www.svir-ssdi.ch/de/>

² International Law Association <https://www.ila-hq.org/index.php/swiss-branch>

Die rechtlichen Konturen der Nachhaltigen Entwicklung wurden über die Jahre hinweg zunehmend sichtbar. Zentrale Dokumente sind die Rio Deklaration von 1992, welche der Nachhaltigen Entwicklung 27 Rechtsprinzipien zuordnet, sowie die New Delhi Deklaration der International Law Association von 2002, welche sieben für die Nachhaltige Entwicklung zentrale Rechtsprinzipien identifiziert (wobei dem 'Prinzip der Integration verschiedener Dimensionen' besondere Bedeutung zukommt). Die Begriffe «sustainable development» und «sustainability» haben auch Eingang in zahlreiche internationale Verträge gefunden, so z.B. in das Pariser Klimaabkommen von 2015, das WTO-Abkommen von 1995 oder die UNO Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation von 1994. Auch die internationale Rechtsprechung nimmt Bezug auf Nachhaltige Entwicklung bei der Auslegung offener Rechtsbestimmungen.

Parallel dazu hat das Konzept auch Eingang in die nationalen Rechtsordnungen gefunden. Auf Schweizer Ebene ist der Nachhaltigkeitsgedanke heute beispielsweise an mehreren Stellen in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 verankert. So spricht bereits die Präambel von der «Verantwortung gegenüber der Schöpfung» sowie von der «Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen». Gemäss dem Zweckartikel (Art. 2 BV) ist die «nachhaltige Entwicklung» (Abs. 2) zu fördern und die «dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» (Abs. 4) anzustreben. Explizit angeführt wird der Begriff „Nachhaltigkeit“ in der Überschrift zu Art. 73 BV, welcher den Abschnitt «Umwelt und Raumplanung» einleitet. Während in Art. 2 Abs. 2 BV der Entwicklungsaspekt in den Vordergrund gerückt wird, fokussiert Art. 73 BV auf den ökologischen Aspekt. Dabei wird auch die Verwandtschaft mit dem Vorsorgeprinzip im Folgeartikel 74 Abs. 2 BV deutlich, der den Bund beauftragt, Mensch und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen. Schliesslich lässt sich der Nachhaltigkeitsgedanke auch in der Forderung nach einem ausgeglichenen Staatshaushalt (Art. 126 BV) erkennen.

Die Rechtsdoktrin hat sich noch nicht sehr vertieft mit dem Begriff der Nachhaltigen Entwicklung auseinandergesetzt. Für die einen ist es ein relativ unbestimmter (Rechts)Begriff, was dazu beitrage, dass trotz internationaler Debatte und klarem Verfassungsauftrag nachhaltige Entwicklung in vielen Rechtsbereichen kaum oder gar nicht berücksichtigt sei und es auch (fast) keine spezifische Nachhaltigkeitsgesetzgebung gebe. Andere verstehen unter Nachhaltiger Entwicklung ein völker- und verfassungsrechtlich verankertes Rechtsprinzip – oder gar eine multidimensionale Methodennorm –, das darauf abzielt, rechtssetzende Verfahren kohärent zu gestalten und auf Nachhaltigkeitsziele hin auszurichten. Hier stehen Verfahrensinstrumente wie vorgelagerte Nachhaltigkeitsanalysen, evidenzbasierte Entscheidungsfindung oder die Vertretung künftiger Generationen im Vordergrund.

Ziel des Workshops ist es, den Austausch zwischen Schweizer Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und weiteren Interessierten zum Konzept bzw. Rechtsprinzip der Nachhaltigen Entwicklung anzustossen. Wie wird in Lehre und Forschung damit umgegangen, wo besteht rechtlicher Handlungsbedarf und welche Gouvernanzebenen sind angesprochen? Die konsequente Umsetzung des Nachhaltigkeitsgedankens bedingt internationale Kooperation, während internationale Standards wiederum den nationalen Regulierungsspielraum einschränken. Daraus ergeben sich eine Vielzahl an Fragestellungen.

Mögliche Themen für Workshopbeiträge umfassen die rechtliche Definition von Nachhaltiger Entwicklung; deren rechtliche Verankerung im Gesetz, insbesondere des Aspekts der Generationengerechtigkeit; kohärente Entscheidungsfindungsverfahren mit Blick auf die

Nachhaltigkeitsziele; die Analyse der Nachhaltigkeitskapitel in Handels- und Investitionsschutzabkommen; die Rolle von demokratischer Mitsprache in der Förderung der Nachhaltigkeit, auch mit Blick auf populistische Entwicklungen; das Spannungsverhältnis zwischen Markt, Kapital und Nachhaltigkeit; oder die Bedeutung der inter- und transdisziplinären Forschung zur Weiterentwicklung von Recht.

Die Beiträge bestehen aus einem kurzen schriftlichen Text und einer Präsentation am Workshop. Es können sich auch Interessierte anmelden, die sich nur aktiv an der Diskussion beteiligen möchten. Der Workshop wird je nach Teilnehmenden auf Deutsch, Französisch und Englisch, oder nur auf Englisch durchgeführt.

Zeitplan & Programm

2. September 2022	Einreichen der Diskussionsbeiträge
23. September 2022	Workshop «Nachhaltige Entwicklung im Recht?»
09.15-11.30	Thematische Diskussion «Nachhaltige Entwicklung im Recht» (Kaffeepause)
11.30-12.15	Gründung der SVIR-SSDI / ILA – Swiss Branch Gruppe «Recht & Nachhaltige Entwicklung» und Diskussion sowie Entscheid über Schritte; Ausrichtung der ersten Tagung der SVIR-SSDI / ILA – Branch Gruppe «Recht & Nachhaltige Entwicklung»
12.15-13.00	Stehlunch

Einreichen von Beitragsvorschlägen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Rechtswissenschaft und aus verwandten Wissenschaften sind eingeladen, Diskussionsbeiträge in Deutsch, Französisch oder Englisch einzureichen. Beitragsvorschläge in der Form eines **kurzen Beschriebs des Themas** (max. 1 Seite) können bis am **2. September 2022** bei Dr. Elisabeth Bürgi Bonanomi (elisabeth.buergi@unibe.ch) und bei Dr. Charlotte Sieber-Gasser (charlotte.sieber-gasser@graduateinstitute.ch) eingereicht werden.

Anmeldung & Teilnahme

Anmeldungen können bis am **2. September 2022** bei Maha Meier (maha.meier@unil.ch) eingereicht werden.

Eingeladen sind ausdrücklich alle Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Expertinnen und Experten aus verwandten Wissenschaften, Doktorandinnen und Doktoranden, sowie Studentinnen und Studenten, welche sich für die Rolle des Rechts in der nachhaltigen Entwicklung und für die Mitarbeit in der künftigen SVIR-SSDI / ILA – Swiss Branch Gruppe «Recht & Nachhaltige Entwicklung» interessieren.